

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 3 A 5612/08

verkündet am 30.09.2009

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Freie Evangelische Bildungs- und Erziehungseinrichtungen Langenhagen e. V.
(FEBEL), vertr. d. d. Vorstand [REDACTED]
Alice-Salomon-Hof 23, 30855 Langenhagen,

Klägers,

Proz.-Bev. [REDACTED]

gegen

die Stadt Langenhagen, vertreten durch den Bürgermeister,
Marktplatz 1, 30853 Langenhagen, [REDACTED]

Beklagte,

Streitgegenstand: Förderung einer Kindertagesstätte

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
30. September 2009 durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts [REDACTED]

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] die Richterin [REDACTED] sowie die ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 23. Oktober 2008 verpflichtet, über den Förderungsantrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu entscheiden.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckendes Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, die Elterninitiative „Freie Evangelische Bildungs- und Erziehungseinrichtungen Langenhagen e.V.“ (FEBEL), betreibt eine Kindertageseinrichtung im Gebiet der Beklagten und begehrt deren Förderung durch die Beklagte.

Am 14. Dezember 2007 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Kostenübernahme oder den Abschluss einer Vereinbarung nach § 78 SGB VIII für Aufbau und Betrieb einer Kindertagesstätte für 25 Kinder im Ortsteil Kaltenweide der Beklagten. Zum Zeitpunkt der Antragstellung betrieb der Kläger bereits zwei Spielkreise im Gebiet der Beklagten. Dem Antrag war das pädagogische Konzept der geplanten Kindertagesstätte „Die Arche“ beigefügt. Der Kläger begründete seinen Antrag damit, dass die im Bereich der Beklagten im Ortsteil Kaltenweide bestehenden Kindertagesstätten seinem Anspruch der christlichen Erziehung und Wertevermittlung nicht gerecht würden. In dem genannten Gebiet existiere bisher keine Kindertagesstätte mit christlichem Konzept. Nach seinem Wissensstand sei auch keine geplant. Er legte ein Finanzierungskonzept für die geplante Kindertagesstätte vor. Danach beantragte er Förderung in Höhe von 58.303,00 Euro sowie einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 20.000,00 Euro für Möbel, Einrichtungen etc. Es gebe bereits 13 Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2008. Weitere Anmeldungen seien zu erwarten, wenn ein konkreter Starttermin festgelegt und öffentlich gemacht werden würde. Für das Jahr 2009 gebe es zwei Anmeldungen.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2008 teilte der Kläger der Beklagten mit, er beabsichtige mit einer Vormittagskindergartengruppe zum 1. September 2008 den Betrieb aufzunehmen. Er werde sein Angebot später um eine Hortgruppe für 20 Kinder im Grundschulalter sowie

15 Krippenplätze für Kinder von anderthalb bis drei Jahren erweitern. Zugleich legte der Kläger ein Finanzierungskonzept für das Kindergartenjahr 2009/2010 vor.

Unter dem 26. August 2008 erteilte das Niedersächsische Kultusministerium dem Kläger mit Wirkung zum 1. September 2008 die Betriebserlaubnis für den Betrieb des Kindergartens für eine Vormittagsgruppe mit höchstens 25 Kindern im Alter von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.

Mit Bescheid vom 23. Oktober 2008 lehnte die Beklagte den Antrag auf Förderung der Kindertagesstätte ab. Sie begründete die Ablehnung damit, sie habe aufgrund des Bekenntnisses in der Präambel der Vereinssatzung des Klägers große Bedenken, dass dieser die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit im Sinne des § 74 Abs. 1 S 1 Nr. 5 SGB VIII biete. Darüber hinaus bestehe in dem Bereich der Ortslage Kaltenweide kein Bedarf an zusätzlichen Kindergartenplätzen. Die Kindertagesstätte des Klägers gehöre planungsrechtlich in den Bereich dieser Ortslage. Aus den Planungsunterlagen für die Ortslage Kaltenweide gehe hervor, dass bei einem Nachfragegrad von 93 % für den Kindergartenbereich für den Zeitraum 2008/2009 ein Platzbedarf von 341 Plätzen bestehe. Durch die fünf in der Bedarfsplanung aufgeführten Kindertageseinrichtungen in Kaltenweide würden die notwendigen 341 Plätze für das Kindergartenjahr 2008/2009 angeboten. Die Bedarfsplanung bis zum Jahr 2013 zeige zudem, dass die Zahl der Kinder im Kindergartenbereich in der Ortslage Kaltenweide von 366 im Jahr 2008/2009 auf 313 im Jahr 2012/2013 zurückgehen werde. Dies werde zu einem zukünftigen Überhang an freien Plätzen führen. Die Kindertagesstätte des Klägers sei aus diesem Grund nicht in den Tagespflegebedarfsplan 2008/2009 aufgenommen worden. Da die Beklagte im allgemeinen öffentlichen Interesse zur zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel verpflichtet sei, komme eine finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung über den in der Bedarfsplanung festgestellten Bedarf hinaus nicht in Betracht.

Hiergegen hat der Kläger am 11. November 2008 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, der Inhalt der Präambel seiner Vereinssatzung sei nicht geeignet, Zweifel an seiner Verfassungsgewähr zu begründen. Er strebe an, Eltern dabei zu unterstützen, ihren eigenen Erziehungsauftrag im Rahmen des Artikels 6 GG zu verwirklichen. Dabei mache er im Rahmen der nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches vorgesehenen Vielfalt von Inhalten und Methoden und des Subsidiaritätsprinzips Angebote für diejenigen Eltern, die sich mit seinen Zielen und Auffassungen identifizieren könnten. Die Wertung, dass für seine Kindertagesstätte kein Bedarf bestehe, sei falsch. Die Beklagte gehe davon aus, dass in der Einrichtung nur Kinder aus dem Stadtteil Kaltenweide betreut und gefördert

würden. Er beabsichtige indes, Kinder aus dem gesamten Stadtgebiet zu betreuen. Aufgrund seiner Programmatik und pädagogischen Methoden dürfe er damit rechnen, dass sich Eltern aus dem gesamten Stadtgebiet für sein Angebot interessieren. Bei der Feststellung des Bedarfs müsse das gesamte Stadtgebiet einbezogen werden. Er habe anhand von Unterschriftenlisten auch einen konkreten Bedarf an seinem Angebot nachgewiesen. Im Übrigen ergebe sich aus der Drucksache Nr. 2008/124-00 des Rates der Beklagten vom 30. Mai 2008, dass auch die Beklagte von einem Bedarf hinsichtlich seines Angebots ausgehe. Die Praxis der Beklagten, eine Förderung lediglich für bereits bestehende Einrichtungen vorzusehen, führe unter Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu einem Numerus Clausus von Angeboten. Zu einer Gleichbehandlung sei die Beklagte auch verpflichtet, weil ihr bekannt sei, dass er seit vielen Jahren eine bewährte Arbeit im Bereich der Kindertagesförderung leiste und seine Angebote seit einer Reihe von Jahren in hohem Umfang ausgelastet seien. Auch aus der Drucksache 2009/058-003 des Rates der Beklagten vom 23. April 2009 ergebe sich, dass die Beklagte selbst von einem ungedeckten Bedarf an Kindergartenplätzen in ihrem Zuständigkeitsbereich ausgehe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23. Oktober 2008 aufzuheben
und die Beklagte zu verpflichten, über seinen Förderungsantrag
unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu
entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Klägers hätten keinen die Ablehnung des Antrages tragenden Grund dargestellt. An dieser Begründung halte sie daher nicht mehr fest. Allerdings handele es sich bei der vom Kläger angebotenen Betreuung in der Kindertagesstätte „Die Arche“ um keine besondere konzeptionelle wie weltanschauliche Ausrichtung, die einen ortsteilübergreifenden Einzugsbereich rechtfertige. Die Kindertagesstätte verfolge das Ziel, den betreuten Kindern christliche Werte zu vermitteln, und umfasse auch das Angebot an die betreuten Kinder, den christlichen Glauben kennenzulernen und zu leben. Mit dieser Ausrichtung stimme die Konzeption der Kindertagesstätte überein mit den Konzeptionen bzw. Ausrichtungen aller anderen christlichen Kindertageseinrichtungen in ihrem Bereich. In ihrem Bereich existiere ein sehr breites Spektrum freier Träger, das von christlichen Trägern über die Wohlfahrtsverbände und Elterninitiativen bis zur Montessoripädagogik reiche. Zum Zeitpunkt der ablehnenden Ent-

scheidung habe es für das Jahr 2008 13 Anmeldungen für den Kindergartenbereich des Klägers gegeben. Für das Jahr 2009 hätten 6 Anmeldungen und für das Jahr 2010 lediglich 2 Anmeldungen vorgelegen. Diese Bedarfe würden noch nicht einmal einer Gruppengröße entsprechen. Im Übrigen werde der Bedarf in Zukunft zurückgehen. Staatliche Mittel könnten nur für die Deckung eines bestehenden Bedarfs in Anspruch genommen werden. Bei den seitens des Klägers vorgelegten Unterschriftenlisten handele es sich lediglich um eine Dokumentation der Wünsche von Eltern nach einer hochwertigen pädagogischen Arbeit und nach einer individuellen Förderung und Forderung der Kinder verbunden mit dem Angebot, den christlichen Glauben kennen zu lernen. Es werde kein Bezug dazu hergestellt, dass die Eltern der Auffassung seien, dass es ein solches Angebot in ihrem Bereich derzeit nicht gebe. Die schon tätigen Kindertageseinrichtungen in städtischer und freier Trägerschaft würden bereits hochwertige pädagogische Arbeit und eine individuelle Förderung und Forderung leisten. Bei ihnen handele es sich um renommierte, über Jahrzehnte auf dem Gebiet der Jugendhilfe - speziell auch der Betriebsführung von Kindertageseinrichtungen - arbeitende Institutionen. Demgegenüber verfüge der Kläger diesbezüglich nur über die Erfahrungen aus dem Betrieb von Spielkreisen.

Wegen des weiteren Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig, sie hat auch in der Sache Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 23. Oktober 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger auch in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung (§ 113 Abs. 5 S. 2 VwGO).

Als Anspruchsgrundlage kommen hier § 74 Abs. 3 S. 1 SGB VIII, § 74a SGB VIII i.V.m. §§ 15 ff. des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - Nds. KiTaG - (so VG Braunschweig, Urteil v. 18. Januar 2007, Az.: 3 A 79/06; siehe auch Münder, in: Frankfurter Kommentar, 6. Aufl. 2009, § 74a SGB VIII, Rn. 1) oder die Regelungen nach dem Haushaltsplan der Beklagten i.V.m. dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Betracht.

Dabei lässt die Kammer offen, ob - wovon die Beklagte bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist, § 74 SGB VIII angesichts der Regelung des § 74 a SGB VIII als Anspruchsgrundlage noch in Betracht kommt, denn in beiden Fällen hat die Beklagte eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Gemäß § 74a SGB VIII regelt die Finanzierung von Tageseinrichtungen das Landesrecht. Vorliegend sind dies die §§ 15 Nds. KiTaG. § 74a SGB VIII ist mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. 2004, S. 3852) in das Gesetz eingefügt worden. Wie der Gesetzesbegründung des TAG zu entnehmen ist, soll § 74a SGB VIII klarstellen, dass die bundesrechtlichen Regelungen des SGB VIII für die Finanzierung von Tageseinrichtungen nicht zur Anwendung kommen (vgl. BT-Drucksache 15/3676, S. 39). Vielmehr soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, für den Bau und Betrieb von Tageseinrichtungen eigene rechtliche Regelungen zu erlassen. Diese Gesetzesbegründung legt nahe, dass § 74 SGB VIII als Anspruchsgrundlage für die begehrte Forderung nicht in Betracht kommt (vgl. auch Papenheim, in: Kunkel, SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 74a Rn. 1; Schellhorn, in: Schellhorn/Fischer/Mann, § 74a Rn. 5; Hauck, in: Hauck, SGB VIII, § 74a, Rn. 1 und 4, Stand: IV/09). Da das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen nur Landesförderung (Personal- und Investitionskostenzuschüsse) regelt, hier aber der kommunale Jugendhilfeträger in Anspruch genommen wird, käme als Rechtsgrundlage nur der Haushaltsplan der Beklagten i.V.m. Artikel 3 Abs. 1 GG in Betracht.

In beiden Fällen ist die Ermessensentscheidung der Beklagten an Artikel 3 Abs. 1 GG sowie - unmittelbar bei § 74 Abs. 3 S. 1 SGB VIII als Anspruchsgrundlage oder mittelbar bei den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Beklagten - an den zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben des SGB VIII zu messen (vgl. dazu BVerwG, FEVS 47, 529 und BVerwG, Urteil vom 25. April 2002, BVerwGE 116, 226, 230 = FEVS 54, 49 ff.; Schellhorn, in: Schellhorn/Fischer/Mann, § 74a Rn. 6 f.; siehe auch Münder, in: Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 74a Rn. 1).

Das Gericht überprüft die Entscheidung der Beklagten gemäß § 114 S. 1 VwGO daraufhin, ob die Behörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Ermessensfehlerhaft in diesem Sinne ist eine Entscheidung u.a. dann, wenn die Behörde von dem ihr gesetzlich eingeräumten Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes, d.h. der im Einzelnen im Gesetz und in der Rechtsordnung zum Ausdruck kommenden Regelungen und Zwecksetzungen, Gebrauch gemacht hat, also z.B. Gesichtspunkte tatsächlicher oder rechtlicher Art nicht berücksichtigt hat, die nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes zu beachten sind.

Danach erweist sich die Entscheidung der Beklagten als ermessensfehlerhaft. Zum einen hat sie verkannt, dass die Frage der Förderung der Einrichtung sich nicht nur an der Be-

darfsplanung für die Ortslage Kaltenweide zu orientieren hat. Das Einzugsgebiet der Einrichtung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Beklagten, sie ist daher auch im Rahmen der Bedarfsplanung für das gesamte Stadtgebiet in den Blick zu nehmen. Die Einrichtung des Klägers unterscheidet sich aufgrund seines besonderen christlich-religiösen Erziehungskonzepts von anderen im Stadtgebiet existierenden christlichen Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass lediglich ca. die Hälfte der Kinder, die seine Einrichtung besuchen, aus dem Ortsteil Kaltenweide kommt. Der Rest der Kinder komme aus den übrigen Stadtgebieten bzw. von außerhalb des Stadtgebietes. Hinzu kommt, dass nach den unbestrittenen Äußerungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung derzeit sämtliche Kindergartenplätze in Einrichtungen mit christlich-religiösen Erziehungskonzepten im Gebiet der Beklagten belegt sind und Wartelisten für diese Kindergartenplätze existieren. Damit wird offenbar, dass eine weitergehende Nachfrage nach Kindergartenplätzen mit christlich-religiösem Erziehungskonzept besteht als von der Beklagten ermittelt. Denn zusätzlich zu bereits vorhandenen Kindergärten ist auch die Einrichtung des Klägers vollständig belegt.

Darüber hinaus hat die Beklagte verkannt, dass die Bedarfsplanung und die am Bedarf orientierte Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sich nicht nur an quantitativen Elementen orientieren darf (vgl. Schellhorn/Fischer/Mann, SGB VIII/KJHG, 3. Aufl. 2007, § 80 Rn. 9, 15). Das bedeutet, dass sie ihre Bedarfsplanungen und die sich hieran anschließende Finanzierung nicht nur an dem zahlenmäßigen Bedarf an Kindergartenplätzen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung ausrichten darf, sondern auch inhaltliche Kriterien, wie die Nachfrage nach einem bestimmten Erziehungskonzept, bei der Bedarfsermittlung berücksichtigen muss. Da der Kläger einer von mehreren Anbietern ist, hätte die Beklagte hier prüfen müssen, ob es sich bei dem Angebot des Klägers und seiner Konkurrenten um zur Befriedigung des Bedarfs gleich geeignete Maßnahmen handelt und ob die Anbieter in gleicher Weise an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten (§ 74 Abs. 3 S. 2 und S. 3 i.V.m. § 74 Abs. 4 SGB VIII). Dies hat die Beklagte nicht getan, als sie den Kläger im Rahmen ihrer Planungen für das Kindergartenjahr 2008/2009 allein mit den im Stadtteil Kaltenweide existierenden Kindertagesstätten verglichen hat. Die Beklagte hätte hier nicht pauschal darauf verweisen dürfen, dass in Kaltenweide und auch im sonstigen Stadtgebiet andere Angebote christlich geprägter Einrichtungen existieren. Vielmehr hätte sie anhand des pädagogischen Konzepts des Klägers prüfen müssen, ob z.B. Struktur, Ablauf, Methoden und Ziele des Erziehungskonzepts des Klägers mit denen anderer christlich-religiöser Träger im Wesentlichen vergleichbar ist oder sich sein Angebot wesentlich von diesen unterscheidet (vgl. für den Vergleich von konfessionell gepräg-

ten Kindergärten OVG Schleswig-Holstein, Urteil v. 3. Juni 1998 - 2 L 191/98; Klügel/Reckmann, Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen, 4. Aufl. 2004, Erl. § 12 KiTaG, Nr. 10a). Eine solche inhaltliche Prüfung anhand von objektiven Kriterien hat sie nicht vorgenommen. Auf Aufforderung des Gerichts hat die Beklagte am 28. September 2009 Auszüge über die Erziehungskonzepte der Elisabeth Kindertageseinrichtung, der evangelisch-lutherischen Kindertagesstätte Engelbostel „Martinskirche“ sowie des St. Paulus Kindergarten vorgelegt, um zu untermauern, dass das Angebot an christlicher Wertevermittlung abgedeckt werde. Bis auf ihre Feststellung, dass das Gebet vor dem Mittagessen oder zu bestimmten Anlässen zu den Ritualen des Kindergartens der Elisabethgemeinde gehöre, hat die Beklagte jedoch keinen Vergleich anhand von objektiven Kriterien vorgenommen. Zu einer solchen inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Erziehungskonzept des Klägers war die Beklagte indes aufgrund ihrer Verpflichtung, unterschiedliche Wertorientierungen und eine Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen zu gewährleisten, verpflichtet. Im Rahmen der hier unmittelbar oder mittelbar zu beachtenden Vorgabe aus § 74 Abs. 4 SGB VIII, dass bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen der Finanzierung solcher Maßnahmen der Vorzug zu geben ist, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind, hätte die Beklagte hier das durch die zahlreichen Unterschriften in den Unterschriftenlisten dokumentierte Interesse der Eltern, deren Kinder die Spielkreise des Klägers besucht haben, besuchen oder besuchen werden, berücksichtigen müssen, die ausdrücklich erklärt haben, dass sie eine vom Kläger geführte christliche Kindertagesstätte auf Basis des Konzeptes der Spielkreise des Klägers wünschen.

Die Beklagte hat auch nicht berücksichtigt, dass ein nachhaltiger Bedarf für die Einrichtung besteht. Dieser ergibt sich daraus, dass der Kläger bereits seit Jahren zwei Spielkreise in ihrem Bereich betreibt, aus denen er fortlaufend Kinder für seine Kindertageseinrichtung rekrutieren kann. Die tatsächliche Entwicklung, der Umstand, dass die Einrichtung des Klägers nach seinen eigenen Angaben im Kindergartenjahr 2008/2009 mit 25 Kindern vollständig belegt war und auch im Jahr 2009/2010 vollständig belegt ist, weist den tatsächlichen Bedarf an der Einrichtung nach.

Soweit die Beklagte ihre Entscheidung damit begründet hat, dass den in den Bedarfsplan aufgenommenen und bereits tätigen Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Vorzug zu gewähren sei, weil es sich bei diesen um renommierte und über Jahrzehnte auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätige Institutionen handele und es deswegen keine Förderung für den bisher lediglich im Betrieb von Spielkreisen erfahrenen Kläger geben könne, handelt

sie ermessensfehlerhaft. Sie geht zu Unrecht davon aus, dass eine finanzielle Förderung nicht in Betracht kommt, weil die Einrichtung nicht in den Bedarfsplan aufgenommen worden sei. Mit dieser Erwägung verstößt die Beklagte gegen das Gebot der Chancengleichheit aus Artikel 3 Abs. 1 GG, denn damit wird neuen Anbietern der Zugang zur finanziellen Förderung verweigert.

Dies trifft auch auf die aus der Drucksache 2009/058-003 des Rates der Beklagten zu entnehmende Praxis zu, aufgrund von kurzfristigen Entscheidungen bei bereits in den Bedarfsplan aufgenommenen Institutionen wie z.B. dem Kindergarten des DRK temporäre zusätzliche Kindergartengruppen einzurichten. Durch diese Praxis wird die Entscheidung über die Auswahl zwischen den verschiedenen Trägern der Jugendhilfe umgangen. Die Beklagte hat ergänzend im Sinne von § 114 S. 2 VwGO zu ihren Erwägungen in dem streitigen Bescheid vorgetragen, dass die in der Drucksache 2009/058-003 vorgeschlagene Einrichtung einer zusätzlichen Kindergartengruppe für Kinder, die nach dem 1. August 2009 drei Jahre alt werden, wegen fehlenden Bedarfs nicht umgesetzt worden sei. Bei der Bewertung des Bedarfs hat sie jedoch zu Unrecht die in der Einrichtung des Klägers im Kindergartenjahr 2009/2010 zu betreuenden Kinder unberücksichtigt gelassen. Die von dem Kläger vorgetragenen 25 Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2009/2010 für seine Einrichtung belegen, dass weiterhin eine zusätzliche Nachfrage besteht, die im Rahmen der Bedarfsfeststellung und finanziellen Förderung der Beklagten unberücksichtigt geblieben ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Beklagte hat als unterlegene Beteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Verfahren ist nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 S. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

Rechtskraft 12.01.

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten oder durch eine der in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen vertreten lassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

